



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Tasdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztag – Inklusion und Finanzierung sicherstellen
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 4 wird dem Art. 45b folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Planung und Erfüllung des Anspruchs nach Abs. 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten haben, einschließlich der Ferienangebote. ²Diese Angebote sind barrierefrei auszugestalten und personell so auszustatten, dass eine den individuellen Bedarfen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist. ³Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen bei der Bedarfsplanung nach Art. 5 BayKiBiG sicher, dass ein ausreichendes Angebot an inklusiven Plätzen in Horten und Kombieinrichtungen zur Verfügung steht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Schulen mit schulischen Ganztagsangeboten nach Satz 1 stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt an diesen Angeboten teilnehmen können; die dafür notwendigen personellen und räumlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.““

- b) In Nr. 5 wird dem Art. 110a folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mittagsbetreuungen stellen sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt aufgenommen und gefördert werden können. ²Die personelle Ausstattung ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf zu bemessen. ³Für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung ist ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen. ⁴Der finanzielle Ausgleich nach Satz 3 setzt kein bestimmtes Schulprofil der besuchten Schule voraus; es genügt die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch Bescheid.“

- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Art. 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztags, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Angebote nach Satz 1 Nr. 5 sind so auszugestalten, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung daran gleichberechtigt teilnehmen können; das eingesetzte Personal ist entsprechend zu qualifizieren und in ausreichender Zahl vorzusehen. ⁴Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Angeboten nach Satz 1 Nr. 5 ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern sicherzustellen.““
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.
- b) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe „festgestellt ist,“ die Angabe „wobei bei Horten und Kombieinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII durch Bescheid genügt,“ eingefügt.“

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Der neu eingeführte Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung muss für alle Kinder im Grundschulalter gleichermaßen gelten. Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung dürfen bei seiner Umsetzung nicht zurückbleiben. Ohne eine ausdrückliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die konkrete Gefahr, dass diese Kinder faktisch von einzelnen Angebotsformen – insbesondere von Ferienangeboten – ausgeschlossen bleiben, weil die personellen und räumlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme fehlen. Der neue Abs. 3 verankert daher die inklusive Ausgestaltung des Rechtsanspruchs als verbindliche Verpflichtung für alle rechtsanspruchserfüllenden Angebotsformen. Die Planungsverpflichtung in Satz 3 stellt sicher, dass die Kommunen bei der Bedarfsplanung inklusive Hortplätze nicht nur als nachrangige Option, sondern als integralen Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Angebots berücksichtigen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht bereits die Möglichkeit vor, schulische Ganztagsangebote durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu ergänzen. Eine aktive Pflicht der Schulen, die tatsächliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung an diesen Angeboten sicherzustellen, enthält die Regelung jedoch nicht. Der neue Satz 7 schließt diese Lücke.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Mittagsbetreuungen werden durch den Gesetzentwurf als eigenständige rechtsanspruchserfüllende Einrichtungen unter Schulaufsicht verankert. Ohne eine eigene Regelung zur inklusiven Ausgestaltung und zur Finanzierung des damit verbundenen Aufwands wäre eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung an Mittagsbetreuungen nicht gewährleistet. Da der Freistaat Bayern die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen durch seine Schulaufsichtsbehörden ausübt und damit deren Rahmenbedingungen maßgeblich bestimmt, ist er auch für den finanziellen Ausgleich des Aufwands für eine inklusive Betreuung in die Pflicht zu nehmen. Der finanzielle Ausgleich ist nicht vom Schulprofil „Inklusionsschule“ abhängig. Maßgeblich ist allein der durch Bescheid festgestellte Anspruch auf Eingliederungshilfe, da das Schulprofil kein sachgerechtes Kriterium für den individuellen Förderbedarf des Kindes darstellt.

Zu Nr. 2 Buchst. c:

Ferienangebote unter Schulaufsicht erhalten nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich keine staatlichen Zuschüsse. Gleichwohl müssen auch sie als rechtsanspruchserfüllende Angebote für Kinder mit Behinderung zugänglich sein. Der Aufwand für eine inklusive Betreuung in Ferienangeboten kann von den Kommunen allein nicht getragen werden. Da der Freistaat Bayern durch die Übernahme der Schulaufsicht die Grundvoraussetzungen für diese Angebote schafft, trägt er auch hierfür eine Mitverantwortung.

Zu Nr. 3:

In Horten und Kombieinrichtungen kommt der Gewichtungsfaktor von 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung bisher faktisch nicht zur Anwendung, da Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) neben dem Eingliederungshilfebescheid auch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem zuständigen Bezirk voraussetzt. Solche Vereinbarungen werden in der Praxis nur mit anerkannten integrativen Einrichtungen geschlossen, sodass Regelhorte diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllen können. Künftig genügt daher die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe durch Bescheid.